



Bildung

Romed Budin

An die
Leitungen der
Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen
und Polytechnischen Schulen

Telefon 0512/508-2586
Fax 0512/508-2555
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Stellenplan 2009/2010 Teil 2

Geschäftszahl IVa-2122/311

Innsbruck, 13. Mai 2009

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Wie schon im Rundschreiben vom 2. April 2009 (GZ: IVa-2122/309) mitgeteilt, erfolgt die Stellenplanerhebung für das Schuljahr 2009/2010 in zwei Teilen. Für den Teil 2 sind die angeführten Masken (siehe „Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten“) zu bedienen. Es ist auch möglich, die im Teil 1 bereits befüllten Daten bei Notwendigkeit zu ändern.
- Schulautonome Tage: Für das Schuljahr 2009/2010 gilt die bisherige Regelung. Vier schulautonome Tage, davon zwei durch Verordnung der Landesregierung festgelegt (14. Mai und der 4. Juni 2010).
- Supplerverpflichtung im Rahmen der Jahresnorm: Eine Vergütung für gehaltene Supplierstunden gebührt ab dem Schuljahr 2009/2010 erst dann, wenn eine Lehrkraft die Supplerverpflichtung (nach der aktuellen Stellenplanrichtlinie **20 Jahresstunden** bzw. - sofern es sich um eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft oder um eine Lehrkraft handelt, die nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet wird - das entsprechend niedrigere Stundenausmaß) erfüllt hat.
- Nieder organisierte Volksschulen: Im Hinblick auf die aktuelle Stellenplanrichtlinie des Bundes bleiben die derzeit gültigen „Grenzzahlen“ wie im Teil 1 mitgeteilt aufrecht.
- Allfällige Ansuchen sollten möglichst auf elektronischem Weg eingebracht werden (im Dienstweg via E-Mail an die Bezirksverwaltungsbehörde, mit der Bitte um Weiterleitung an die Abteilung Bil-

dung). Es ist darauf zu achten, dass Ansuchen nicht mehrfach (E-Mail, Fax, Schriftform...) eingebracht werden.

- Die Berechnung der Hauptschulkontingente wird angepasst. Siehe „Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten“.

Stellenplan 2009/10 Teil 2

Allgemeines

für den **zweiten Teil** der Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank innerhalb des Zeitraumes vom 13.05.2009 **bis 20.05.2009** zu bedienen.

Achtung: Eintragungen nach dem 20.05.2009 sind **nicht** möglich!

Der Zugang zur Schuldatenbank ist über das **Portal Tirol** (Anmeldung mit User und Passwort Ihres E-Mail-Accounts) möglich. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2009/10“ und die Periode „Stellenplanprognose (15.04.09 – 20.05.09)“ auszuwählen.

Achtung: Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2008/09 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

Hinweis für alle Masken:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, **alle** bereits aufscheinenden Daten zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren.

Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25: **(schon bei Teil 1)**

Für die ersten bis dritten Stufen der Volksschulen (inklusive integrierte Vorschulkinder), für die fünften bis siebten Stufen der Hauptschulen und für die Polytechnischen Schulen gilt im Schuljahr 2009/10 die Klassenschülerhöchstzahl **25**. Das bedeutet, dass ab 26 (sprengeligen) Kindern zwei Klassen, ab 51 Kindern drei Klassen, ab 76 Kindern vier Klassen usw. geführt werden können. Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler (Schülerinnen) für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Für Gültigkeit ab 1.9.09 ist eine Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in Ausarbeitung. Hier wird unter anderem die Klassenschülerhöchstzahl 25 geregelt werden. Es soll auch die Möglichkeit der Überschreitung dieser Klassen aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf höchstens 30 unter Zustimmung der Abteilung Bildung geschaffen werden (Einbringen dieser Ansuchen zeitgleich mit der Stellenplanerhebung im Dienstweg).

Maske „Schule“: (schon bei Teil 1)

Es ist insbesondere auf die Erfassung des Schulkalenders, bzw. auf die Bestätigung der Korrektheit des Schulkalenders zu achten.

Maske „Klassen/Schüler“: (schon bei Teil 1)

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: nieder organisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an HS sind neu anzulegen.

Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch (bisher „Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache“)

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In einer zusätzlichen Spalte „davon für BFU“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. Außer Acht zu lassen sind in dieser zusätzlichen Spalte Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden.

Achtung! Diesem Punkt ist angesichts in der Vergangenheit wiederholt festgestellter Fehleingaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Weiters wird gebeten, die außerordentlichen Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch in der Spalte „davon ao“ mit besonderer Sorgfalt zu erfassen (für Meldung an das BMUKK erforderlich).

Maske „WoStd“:

In dieser Maske sind nur die weißen Eingabefelder zu bedienen. In die gelben Felder werden die Daten aus der Maske „LFV“ automatisch übernommen. Bei der Eintragung der prognostizierten Einzelstunden ist darauf zu achten, dass die eingegebene Stundenzahl **automatisch** auf Wochenstunden umgerechnet wird (36 Einzelstunden = 1 Wochenstunde). Bei der Eingabe der Bezirkskontingente wird gebeten, das Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

Ganztägige Schulen:

Für jene Schulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, ist, soweit bekannt, in der Maske „WoStd“ unter „ganztägige Schulformen (ohne Freizeitbetreuung)“ die Anzahl der (bereits umgewerteten) Lernzeiten (ohne Freizeitbetreuung) einzugeben. Weiters sind in der Maske „LVF“, ebenfalls soweit bekannt, die Stunden für Lernzeiten und Freizeitbetreuung mit den Fächerbezeichnungen GLZ, ILZ, FZB und BET_FZB zu erfassen (Eingabe der Stunden gemäß Erlass Nr. 32, Punkt 2.1.2 Sonderregelung für Lehrer/Lehrerinnen an ganztägigen Schulen). Die Befüllung der Maske „BET“ ist **erst bei der Eröffnungsmeldung** erforderlich.

Für die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung stellt der Landesschulrat für Tirol wieder entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

Wichtig: Um eine tirolweit einheitliche Besoldung der Betreuungsstunden zu gewährleisten, ist im Sinne des § 113 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Betreuungsstunde inklusive allfälliger Pausen mit **55 Minuten** zu berechnen (ausschließlich die letzte Betreuungsstunde kann anstelle von 55 mit nur 50 Minuten berechnet werden).

Maske „Leist.gru“: (nur für HS und PTS)

Neben den jeweils in Klammern angeführten gesetzlichen Leistungsgruppen sind die geplanten Leistungsgruppen einzugeben.

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Es sind nur die anfallenden Stunden (keine Funktionen) mit den jeweiligen Klassen- bzw. Gruppenbezeichnungen zu erfassen, die Lehrpersonen sind nicht einzugeben. Bei freigestellten Leiter/innen sind die tatsächlichen Verminderungsstunden bis maximal 20 einzugeben.

Achtung: Vor einer Eingabe in LFV muss der **Klassenraster** eingegeben sein.

Erinnerung:

Wenn die Option „LFV aus Vorjahr kopieren“ gewählt wird, werden die Fächer für jene Schulstufen, die klassenmäßig mit dem Vorjahr übereinstimmen, automatisch übernommen (gilt nur für VS und HS).

Neue Fächerbezeichnung für Schulleiterentlastung:

Ab dem Schuljahr 2009/2010 stehen zwei verschiedene Fächerbezeichnungen zur Auswahl:

Fach „**ENTL**“ für jene Entlastungsstunden, die an das Lehrpersonal weiter gegeben, bzw. von nicht freigestellten Schulleiter/innen übernommen werden.

Fach „**ENTSL**“ für freigestellte Schulleiter/innen, die Entlastungsstunden statt der Supplieverpflichtung übernehmen.

Zu beachten: (schon bei Teil 1)

Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch (bisher „Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache“)

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In einer zusätzlichen Spalte „davon für BFU“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. Außer Acht zu lassen sind in dieser zusätzlichen Spalte Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden.

Achtung! Diesem Punkt ist angesichts in der Vergangenheit wiederholt festgestellter Fehleingaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Weiters wird gebeten, die außerordentlichen Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch in der Spalte „davon ao“ mit besonderer Sorgfalt zu erfassen (für Meldung an das BMUKK erforderlich).

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Bezirksschulrat zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen für alle neu aufgenommenen Schüler/innen rechtskräftige Bescheide des Bezirksschulrates vorliegen.**

Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung der Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

Anhörung des Schulerhalters

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten

VOLKSSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „Std.tafel“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „Meldung absenden“ zu betätigen).

Schon bei Teil 1:

An nieder organisierten Volksschulen sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen“:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Diese Grenzzahlen **können unterschritten** werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler einer Schulstufe auf **verschiedene** Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein Ansuchen an die Abteilung Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammen gelegt werden soll.

Es wird ersucht, die Bestimmungen der §§ 16 (Erteilung des Unterrichtes in Gruppen), 94 (Therapeutische und funktionelle Übungen), 97 (Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen) und 98 (Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht) des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 genau zu beachten.

Maske Klassen/Schüler (schon bei Teil 1)

Unterhalb der Angaben für nicht schulreife, schulpflichtige Kinder sind die Kinder im häuslichen Unterricht zu erfassen.

Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen

Ab sechs schulunreifen, schulpflichtigen Kindern hat die Aufteilung dieser Kinder in zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen vorhanden sind.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein neuerliches Ansuchen erforderlich.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrpersonen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Maske „Std.tafel“:

An einklassigen Volksschulen ist die Stundentafel autonom so zu wählen, dass alle 4 Stufen im Werkunterricht und in Bewegung und Sport gleich viel Stunden haben (Protokoll der BSI-Konferenz vom 9.3.2006, Seite 11).

Schulautonome Stundentafel an nieder organisierten Volksschulen

Eine schulautonome Stundentafel darf an nieder organisierten Volksschulen nur so gestaltet sein, dass keine zusätzlichen Stunden für die Lehrpersonen entstehen.

Beispiel: *Es ist nicht gestattet, dass in einer Klasse, in der Kinder der 3. und 4. Stufe gemeinsam unterrichtet werden, für die 3. Stufe 6 DLS-Stunden und für die 4. Stufe 8 DLS-Stunden zu halten, weil dadurch für die Lehrperson eine zusätzliche Stunde anfallen würde. In diesem Fall sind 7 DLS-Stunden für beide Schulstufen zu halten.*

Maske „LFV“:

Es sind nur mehr die **tatsächlichen** Fächerbezeichnungen einzugeben.

WE-Teilungen

Teilungen im Werkerziehungsunterricht sind nur mehr mit mindestens 20 Kindern möglich. Bei Teilungen in Werkerziehung sind Restgruppen derselben Schulstufe ausnahmslos so zusammenzufassen, dass insgesamt möglichst wenig Gruppen entstehen. Es wird weiterhin nicht möglich sein, Teilungsansuchen die mit Problemen in der Stundenplangestaltung, mit der Schülerbeförderung oder mit der Raumsituation begründet werden, zu berücksichtigen (siehe auch Erlass Nr. 55).

SONDERSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

Maske „Bezirke“ (nur für Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Sonderschule für körperbehinderte Kinder Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder, Sonderschule Kramsach und Sondererziehungsschule Fügen). Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

HAUPTSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „LeistGru“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „Meldung absenden“ zu betätigen).

Anpassung der Kontingentsberechnung: (schon bei Teil1)

HS-Kontingent:	bisher	neu
Klassen (gesetzlich)	15,3	14,05
Klassen (vermindertes Kont.)	unverändert	
Schüler/Schülerinnen	0,25	0,75
Schülergruppen LD (gesetzlich)	5	3
Schulstufen mit 3 Parallelklassen	1,5	0
Schulstufen mit 1 Klasse	unverändert	
Zuschlag aufgrund Schülerdurchschnitt	0 bis 2 %	0
FU zweckgebunden	unverändert	
NDM	unverändert	
NDM außerordentlich	unverändert	
Musik	unverändert	
Sport	unverändert	
zweite lebende Fremdsprache	unverändert	
Schulbibliothek	unverändert	
K/P LHS 04	unverändert	
Bezirkskontingent 1,5 Std. pro gesetzlicher Klasse		

Maske „Schule“: (schon bei Teil1)

Es sind unter „Klassenzahl mit vermindertem Stundenkontingent“ nur bereits bewilligte Klassenteilungen einzugeben. Später genehmigte Teilungen werden von der Abteilung Bildung erfasst.

Für die Kontingentsberechnung werden die gesetzlich möglichen Klassen herangezogen.

Maske Klassen/Schüler (schon bei Teil1)

Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) Pflichtgegenstand (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung; geplant: bis auf 22). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

Maske „WoStd“:

Für „**nichtjahresdurchgängigen Unterricht**“ in Form von Kursen und Projekten wird im Sinne einer höheren Lehrerbeschäftigung festgelegt, dass für Schulen bis 7 Klassen maximal 1 Jahreswochenstunde (= 36 Einzelstunden), für Schulen von 8 bis 11 Klassen maximal 1,5 Jahreswochenstunden (= 54 Einzelstunden) und für Schulen ab 12 Klassen maximal 2 Jahreswochenstunden (= 72 Einzelstunden) verwendet werden dürfen. Die restlichen Stunden für Kurse und Projekte sind „jahresdurchgängig“ zu halten und müssen in der Lehrfächerverteilung bzw. Wochenstundenübersicht aufscheinen.

Diese „jahresdurchgängigen“ Stunden können auch in größeren Einheiten geblockt gehalten werden, es ist nur darauf zu achten, dass für eine jahresdurchgängige Stunde lt. Lehrfächerverteilung tatsächlich 36 Einzelstunden gehalten werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für jene Schulen, die sich am Projekt **„Tiroler Landhauptschule LHS-04“** beteiligen, eigene „Kurse und Projekte LHS-04“ zu prognostizieren. Diese sind eigens in der Maske Wochenstunden unter „Kurse und Projekte LHS-04“ einzugeben. In nachfolgender Tabelle ist die zusätzliche maximale Einzelstundenanzahl je nach Schulgröße angeführt. Diese Stunden sind für das Projekt **„Tiroler Landhauptschule LHS-04“** zweckgebunden und können nicht anderweitig verwendet werden:

Gesamtklassenanzahl an Schule	zusätzlich mögliche Einzelstunden für Kurse u. Projekte LHS-04
4 bis 5	72
6 bis 7	90
8 bis 9	108
10 bis 11	126
ab 12	144

Maske „LFV“:

Jene Stunden, die aus dem eigenen Schulkontingent für Integration verwendet werden, sind nicht mit der Fächerbezeichnung „Zi“ sondern mit „SoPäd“ einzugeben.

POLYTECHNISCHE SCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“, „WoStd“, „LeistGru“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Da an PTS im Frühjahr noch keine aussagekräftige Wochenstundenübersicht möglich ist, werden Sie gebeten, alle prognostizierten Stunden in einer Summe mit dem Unterrichtsgegenstand „U“ für Unterricht ohne Klassenbezeichnung und ohne Lehrer/innen einzugeben.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (schon bei Teil1)

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Paul Gappmaier